



Freie
Hansestadt
Bremen



LANDES
BEHINDERTEN
BEAUFTRAGTER
BREMEN

Die Umsetzung der UN-BRK in Bremerhaven

Arne Frankenstein
Der Landesbehindertenbeauftragte

UN-Behindertenrechtskonvention



Freie
Hansestadt
Bremen



LANDES
BEHINDERTEN
BEAUFTRAGTER
BREMEN

- Historische Einordnung: Antwort auf Entrechtung und strukturelle Unrechtserfahrungen
- Völkerrechtlicher Vertrag, Art. 59 Abs. 2 GG
- Konkretisiert universelle Menschenrechte
- Begriffsverständnis von Behinderung
- Paradigmenwechsel von Fürsorge zu selbstbestimmter Teilhabe

Begriffsverständnis Behinderung



Freie
Hansestadt
Bremen



LANDES
BEHINDERTEN
BEAUFTRAGTER
BREMEN

- „Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“
(Art. 1 UN-BRK)

Begriffsverständnis Behinderung



Freie
Hansestadt
Bremen



LANDES
BEHINDERTEN
BEAUFTRAGTER
BREMEN

- Verkürzt:

Behindert ist man nicht, behindert wird man.

Bindungswirkung



Freie
Hansestadt
Bremen



LANDES
BEHINDERTEN
BEAUFTRAGTER
BREMEN

- Richtet sich an die Bundesrepublik Deutschland als Vertragsstaat, berührt aber interne Staatsorganisation nicht
- Umfassende kommunale Verpflichtung zur Umsetzung
- Kommunale Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG besteht „im Rahmen der Gesetze“ (Art. 20 Abs. 3 GG)
- Aus den verfassungsrechtlich an die Kommunen übertragenen Aufgaben folgt, dass diese unter Berücksichtigung des Gebots der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes zu erfüllen sind

Maß der Bindung



Freie
Hansestadt
Bremen



LANDES
BEHINDERTEN
BEAUFTRAGTER
BREMEN

- Vertragsstaaten sind verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Konvention umzusetzen (Art. 4 UN-BRK)
- Verpflichtende Mitwirkungsstandards: enge und kontinuierliche Konsultationen mit Menschen mit Behinderungen sowie den sie vertretenden Organisationen, einschließlich von Kindern mit Behinderungen (Art. 4 Abs. 3 UN-BRK)
- Umsetzung erfolgt planvoll und systematisch im Rahmen der Umsetzung von Rechtsvorschriften, politischen Konzepten und Einzelmaßnahmen

Maß der Bindung



Freie
Hansestadt
Bremen



LANDES
BEHINDERTEN
BEAUFTRAGTER
BREMEN

- Der grundsätzlich weite Entscheidungsspielraum des Magistrats über die Angelegenheiten seiner kommunalen Selbstverwaltung findet seine Schranken in den Verpflichtungen zur Umsetzung der UN-BRK.
- Welche Maßnahmen der Magistrat konkret zu ergreifen hat, entscheidet er in einem planvollen Verfahren unter Beteiligung des kommunalen Beauftragten und des Inklusionsbeirats.
- Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK sind keine freiwilligen Leistungen, sondern gesetzlich verpflichtend.

Was heißt das für Bremerhaven?



Freie
Hansestadt
Bremen



LANDES
BEHINDERTEN
BEAUFTRAGTER
BREMEN

- Weiterentwicklung systematischer Umsetzungsbegleitung durch sog. Disability Mainstreaming und dezentrale Ansprechstellen mit Zuständigkeiten im GVP
- Entwicklung von Fortbildungsangeboten für Politik und Verwaltung über Inhalt und Reichweite der UN-BRK
- Bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe und der Ausübung von Ermessen sind die Gewährleistungsgehalte der UN-BRK zu berücksichtigen

Was heißt das für Bremerhaven?



Freie
Hansestadt
Bremen



LANDES
BEHINDERTEN
BEAUFTRAGTER
BREMEN

- Stärkung der Beteiligungsrechte des kommunalen Behindertenbeauftragten bei allen Vorhaben des Magistrats, die behinderte Menschen betreffen
- Sicherstellung einer kontinuierlichen Mitwirkung des Inklusionsbeirats Bremerhaven bei diesen Vorhaben
- Evaluation und Fortschreibung des Teilhabeplans Bremerhaven

Transformationsauftrag im Spiegel der gesellschaftlichen Entwicklungen



Freie
Hansestadt
Bremen



LANDES
BEHINDERTEN
BEAUFTRAGTER
BREMEN

- Paradigmenwechsel
- Staatlicher Auftrag zur Transformation
- Aufbruchstimmung
- Weiterentwicklung in der Zange mehrerer Krisen
- Haushaltsnotlage und Finanzierungsspielräume



Rechtliche Verpflichtungen in diesem Spannungsfeld umsetzen

- Nichthandeln wäre als Verstoß gegen die UN-BRK zu bewerten
- Rechtliche Verbindlichkeit erfordert Ressourcen für planvolle Weiterentwicklung
- Kommunale Handlungsbereiche definieren und Mittel bereitstellen, u.a. für barrierefreie Infrastrukturen
 - ÖPNV
 - Öffentliche Gebäude
 - Schulträgerschaften
 - Quartiersentwicklung und gemeindenahe Unterstützungsangebote
 - Kommunale Daseinsvorsorge

Rechtliche Verpflichtungen in diesem Spannungsfeld umsetzen

- Umsetzung der UN-BRK ist kein Abwägungsbelang
- Kooperationsstrukturen zwischen Land und Stadtgemeinde entlang der Zuständigkeiten und Finanzierungsverantwortung verbessern



Freie
Hansestadt
Bremen



LANDES
BEHINDERTEN
BEAUFTRAGTER
BREMEN

Zum Abschluss



Freie
Hansestadt
Bremen



LANDES
BEHINDERTEN
BEAUFTRAGTER
BREMEN

- Bewusstsein, Haltung und Anerkennung der Verpflichtungen als handlungsleitend auf Entscheidungsebene
- Menschenrechtsthema
- Demokratie und Inklusion als zwei Seiten derselben Medaille

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Freie
Hansestadt
Bremen



LANDES
BEHINDERTEN
BEAUFTRAGTER
BREMEN